



Der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

# **Ordnung**

## **über die Benutzung**

### **der Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach**

#### **(Kindergartenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Oktober 2021 die nach folgende Kindergartenordnung beschlossen:

#### **Präambel**

Die fachliche, pädagogische und organisatorische Betriebsführung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Walddorfhäslach richtet sich nach dieser Ordnung. Diese wird mit Abschluss des Aufnahmevertrages zwischen der Gemeinde Walddorfhäslach als Träger der Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten anerkannt, ebenso die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) u. a. Kindergärten und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 werden die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde als öffentliche Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Kindertagesbetreuungsgesetz mit den jeweils dazu ergänzenden Vorschriften. Danach dienen die Kindergärten und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung der Förderung der Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen. Die Tageseinrichtungen haben den Auftrag, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

#### **§ 1**

#### **Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter\*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

## **§ 2 Betreuungsmodelle**

### **Kindergarten Walddorf (Schönbuchwichtel) und Kindergarten Häslach:**

- Regelbetreuung (Modell M1 – 30 Wochenstunden):
 

Montag bis Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Verlängerte Öffnungszeiten (Modell M2 – 35 Wochenstunden):
 

Montag bis Freitag	von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
--------------------	----------------------------
- Für das Betreuungsmodell mit verlängerten Öffnungszeiten (Modell M2) gibt es den Zusatzbaustein der Buchungsoption BO, wodurch eine zusätzliche Betreuung der Kinder an zwei (39 Wochenstunden) oder drei Nachmittagen (41 Wochenstunden) von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich ist.
- Ganztagsbetreuung (Modell M3 – 48 Wochenstunden):
 

Montag bis Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### **Waldkindergarten**

- Regelbetreuung (Modell M1 - 30 Wochenstunden):
 

Montag bis Freitag	von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
--------------------	----------------------------
- Verlängerte Öffnungszeiten (Modell M2 - 35 Wochenstunden):
 

Montag bis Freitag	von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr
--------------------	----------------------------

Treffpunkt für die Kinder die den Waldkindergarten besuchen ist um 7.30 Uhr am Theaterheim. Dort werden die Kinder auch um 13.30 Uhr wieder abgeholt. Abweichende Regelungen werden von der Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt.

## **§ 3**

### **Wechsel des Betreuungsmodells**

Bietet eine Einrichtung wahlweise verschiedene Betreuungsmodelle innerhalb ihrer Öffnungszeiten an, ist ein Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen nur mit einer Frist von 4 Wochen und 1 Mal je Halbjahr möglich, sofern in der betreffenden Einrichtung Kapazitäten vorhanden sind. Der Wechsel ist gegenüber der Gemeinde Walddorfhäslach schriftlich zu erklären.

## **§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses und Aufnahme**

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Der Rechtsanspruch richtet sich nach dem Kinder und Jugendhilfegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Kinder, mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, gemeinsam in den Einrichtungen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse im Landkreis besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Erziehungsberechtigten des Kindes mit der Gemeinde Walddorfhäslach.
- (5) Die Aufnahme für die Ganztagesbetreuung richtet sich nach beruflicher, sozialer und pädagogischer Dringlichkeit. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachweislich (Arbeitsvertrag) in absehbarer Zeit aufnehmen,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
  - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit am Arbeitsmarkt teilnehmen,
  - ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (6) Über die Aufnahme von Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Walddorfhäslach gemeldet sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung. Kinder, die nicht in Walddorfhäslach gemeldet sind, können in begründeten Fällen, jedoch nur vorbehaltlich eines freien Kindergartenplatzes, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Ebenso muss ein gesetzlich geforderter Nachweis bezüglich einer Immunität gegen Masern vorgelegt werden. Die ärztliche Untersuchung darf bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- (8) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist die Unterzeichnung des Anmeldebogens, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, die Vorlage des Nachweises bezüglich der Immunität gegen Masern, sowie die Vorlage der Einzugsermächtigung.

## **§ 5 Besuch des Kindergartens**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtungen. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Berufstätige Eltern haben die

Möglichkeit, Schulkinder im Zeitraum nach dem Ende der Sommerferien und vor Beginn der Einschulung gegen Entgelt im Kindergarten anzumelden.

- (2) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Ferientage und der gesetzlichen Feiertage, geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

## **§ 6**

### **Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig von den Einrichtungsleitungen bekannt gegeben.
- (2) Die Einrichtungen der Gemeinde vereinbaren in den Sommermonaten die Schließzeiten so, dass eine wechselseitige Betreuung für berufstätige Eltern möglich ist.
- (3) Im Waldkindergarten wird keine Ferienbetreuung angeboten. Im Bedarfsfall können die Kinder von berufstätigen Eltern in den Sommerferien in den Kindergärten in Walddorf und Häslach betreut werden.
- (4) Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fortbildungsveranstaltung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hierüber rechtzeitig von der Einrichtungsleitung unterrichtet.
- (5) Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 7**

### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt und gegebenenfalls ein zusätzliches Essensgeld erhoben. Das Entgelt wird in der Gemeinde sozialverträglich nach dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren gestaffelt und ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Das Benutzungsentgelt ist für 11 Monate (September bis Juli eines Jahres) zu entrichten. Das Entgelt ist auch während der Ferien, mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist jeweils bis zum 5. eines Monats zu zahlen. Der Einzug des Entgelts erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens.
- (3) Werden bei den verlängerten Öffnungszeiten bzw. der Ganztagesbetreuung zusätzliche Leistungen erbracht, werden diese Kosten neben dem Benutzungsentgelt voll an

die jeweiligen Entgeltschuldner weitergegeben. Die Höhe des täglichen Essensgeldes wird durch Aushang im Kindergarten bekannt gemacht. Eine Änderung der Benutzungsentgelte und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

- (5) Entgeltschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes (Erziehungsberechtigten), das den Kindergarten besucht. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Das Benutzungsentgelt bemisst sich für die Entgeltschuldner zum einen nach der Zahl der Kinder in der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zum anderen nach den maßgeblichen Einkünften der Familie im vorangegangenen vollen Kalenderjahr.
- (7) Als Einkünfte gelten grundsätzlich die Summen der im vorangegangenen Kalenderjahr positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der Ehefrau/des Ehegatten ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Eingliederung in einer der Einkommensgruppen ist, dass die Eltern im Zuge der Anmeldung der Verwaltung einen aktuellen Nachweis über die Einkünfte vorlegen. Es erfolgt jährlich eine Überprüfung der Einkünfte von Seiten des Trägers. Bei Nichtvorlage oder nicht ausreichender Vorlage erfolgt automatisch die Einstufung in die höchste Entgeltstufe. Es sind die Einkünfte beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften auch die des Partners zu berücksichtigen. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, sind dessen Einkünfte maßgebend.

Zu den Einkünften rechnen insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Renten mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Miet- und Pachteinnahmen
- von Dritten empfangener Unterhalt.

Als zusätzlich anrechenbare Einkünfte gelten:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

- (8) Besuchen von einer Familie gleichzeitig 3 oder mehr Kinder die Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach, so wird für das 3. Kind und jedes weitere Kind kein Kindergartenentgelt erhoben.
- (9) Treten Veränderungen in den Familien- und Einkunftsverhältnissen ein, so sind diese der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese werden ab dem auf den Eintritt der Änderung folgenden Monat bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (10) Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (11) Das monatliche Benutzungsentgelt berechnet sich auf Basis der im Anhang aufgeführten Tabellen.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung und endet mit Verlassen der Einrichtung durch das Kind. Auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist, sowohl auf Seiten der Betreuungskräfte als auch der Erziehungsberechtigten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anwesenheit der Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht den Mitarbeiter\*innen der Einrichtung, sondern den Erziehungsberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

## **§ 9 Ende des Betreuungsverhältnisses und Abmeldung**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder im Falle des § 10 Abs. 4 durch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum 31. Juli automatisch von der Gemeindeverwaltung abgemeldet. Das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen wenn:
  - das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldig nicht besucht hat,
  - die Erziehungsberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (4) Bei schwerwiegenden Vorkommnissen, die den Betriebsablauf oder die Zusammenarbeit nachhaltig beeinträchtigen, ist der Einrichtungsträger zur fristlosen Beendigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt. Dies gilt auch bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

## **§ 10 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Sozialgesetzbuches, Bund wie folgt gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg von den und zu den Einrichtungen
  - während des Aufenthalts in den Einrichtungen
  - während aller Aktivitäten der Einrichtungen außerhalb des Kindergartengeländes (z.B. Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 11 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen die Einrichtungen erst wieder besuchen, wenn sie mindestens einen Tag beschwerdefrei sind.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, Haut oder des Darms) muss der Einrichtungsleitung sofort mündlich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### **§ 12 Elternbeirat**

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu: die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 15. März 2008).
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist notwendiger und wichtiger Bestandteil der pädagogischen Aufgabe und geschieht insbesondere durch Einzelgespräche, Elternabende, Bildungsveranstaltungen und Herausgabe von Elternbriefen.
- (3) Die Mitarbeiter\*innen sind zur Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat verpflichtet. Der Elternbeirat ist über alle wesentlichen Fragen der Betreuung, Bildung und Erziehung im Kindergarten mit einzubeziehen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach (Kindergartenordnung) tritt mit der Veröffentlichung am 04.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Kindergartenordnungen der Gemeinde außer Kraft.

Walddorfhäslach, den 28. Oktober 2021

Gez.:  
Silke Höflinger  
Bürgermeisterin

**Anlage:  
Benutzungsentgelt**

**Modell M 1 – 30 Wochenstunden:**

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Stufe	Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	67	48	33	21
II	20.001 bis 30.000 Euro	78	58	41	21
III	30.001 bis 40.000 Euro	97	74	54	33
IV	40.001 bis 50.000 Euro	115	91	66	43
V	ab 50.001 Euro	130	104	77	51

**Modell M 2 – 35 Wochenstunden:**

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Stufe	Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	73	56	38	21
II	20.001 bis 30.000 Euro	87	66	47	29
III	30.001 bis 40.000 Euro	107	84	63	42
IV	40.001 bis 50.000 Euro	127	102	78	55
V	ab 50.001 Euro	144	117	92	65

**Buchungsoption BO für Modell 2 einschließlich 2 Nachmittage:**

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Stufe	Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	67	57	45	30
II	20.001 bis 30.000 Euro	79	67	57	40
III	30.001 bis 40.000 Euro	99	86	74	59
IV	40.001 bis 50.000 Euro	116	105	94	76
V	ab 50.001 Euro	132	120	109	93

**Buchungsoption BO für Modell 2 einschließlich 3 Nachmittage:**



Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Stufe	Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	72	65	57	44
II	20.001 bis 30.000 Euro	85	75	71	60
III	30.001 bis 40.000 Euro	104	98	94	87
IV	40.001 bis 50.000 Euro	125	118	116	113
V	ab 50.001 Euro	142	129	119	101

**Modell M3 – 48 Wochenstunden:**

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Stufe	Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	169	142	113	73
II	20.001 bis 30.000 Euro	200	169	142	100
III	30.001 bis 40.000 Euro	246	215	186	147
IV	40.001 bis 50.000 Euro	291	263	233	192
V	ab 50.001 Euro	331	303	272	230